

Amtsblatt für den Landkreis Northeim



Jahrgang 2022

Northeim, den 06.10.2022

Nr. 75

Inhalt:

A. Amtliche Bekanntmachungen des Landkreises

Sitzung des Kreistages am 14.10.2022

Allgemeinverfügung Nr. 37

B. Amtliche Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

./.

C. Amtliche Bekanntmachung anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

./.

Herausgeber: Landkreis Northeim, Medenheimer Str. 6 –8, 37154 Northeim

Erscheint grundsätzlich jeden Mittwoch (außer feiertags), Redaktionsschluss ist jeweils dienstags 16.00 Uhr

Auskunft, Einsichtnahme und Einzel Exemplare: Frau Topel-Bohnhorst, Frau Ritzke oder Frau Singer, R 2.2,
Tel. 05551/708-0, E-Mail: amtsblatt@landkreis-northeim.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite www.landkreis-northeim.de kostenlos eingesehen werden.

Die Landrätin



An die
Damen und Herren Mitglieder
des Kreistages

Northeim, 6. Oktober 2022

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. § 59 Abs. 3 Sätze 3 und 4 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz lade ich hiermit im Benehmen mit dem allgemeinen Stellvertreter der Landrätin zur

Sitzung des Kreistages am 14.10.2022

ein. Die Tagesordnung ist beigelegt.

Sitzungstermin:	Freitag, 14.10.2022, 15:00 Uhr
Raum, Ort:	Stadthalle Northeim, Medenheimer Str. 4, 37154 Northeim

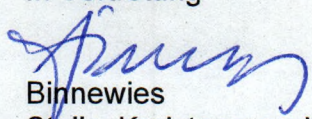
Gemäß § 8 Abs. 1 der Hauptsatzung des Landkreises Northeim ordne ich hiermit an, dass alle oder einzelne Sitzungsteilnehmer*innen - mit Ausnahme der Kreistagsvorsitzenden - per Videokonferenztechnik an der Sitzung teilnehmen können (Hybrid-Sitzung). Die Zusendung eines entsprechenden Zugangslinks erfolgt zeitnah vor der Sitzung.

Hinweise zur Corona-Situation:

Es wird dringend empfohlen, die allgemeinen A-H-A+L-Regeln (Abstand halten, Hygieneregeln beachten, bei Bedarf Maske tragen und regelmäßig lüften) auch weiterhin zu beachten. Insbesondere in Bereichen und Situationen, in denen ein Mindestabstand von 1,5 Metern nicht durchgängig gewahrt werden kann, sollte eine Atemschutzmaske (FFP2, KN 95 oder vergleichbar) ohne Ausatemventil getragen werden.

Auf ein Händeschütteln ist zu verzichten. Ferner wird darum gebeten, bei Krankheitsanzeichen von einer Sitzungsteilnahme in Präsenz abzusehen und auf eine Stellvertretung oder die Möglichkeit der Videokonferenztechnik zurück zu greifen. Nach der Sitzung sollten alle Teilnehmer*innen den Sitzungsraum zügig, unter Wahrung der Abstandregelungen, verlassen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung


Binnewies
Stellv. Kreistagsvorsitzender

Tagesordnung

Sitzung des Kreistages

Sitzungstermin:	Freitag, 14.10.2022, 15:00 Uhr
Ort, Raum:	Stadthalle Northeim, Medenheimer Str. 4, 37154 Northeim

öffentlicher Teil

Drs.	Nr.	Titel
	1	Eröffnung der Sitzung
	2	Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung und der Beschlussfähigkeit
	3	Feststellung der Tagesordnung
0303/20	4	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 17. Juni 2022
0398/20	5	Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages am 8. Juli 2022
	6	Bericht über wichtige Beschlüsse des Kreisausschusses und über andere wichtige Angelegenheiten
	7	Einwohnerfragestunde
0361/20	8	Abberufung der Leiterin der Rechnungsprüfung
0370/20	9	Leitung für die Rechnungsprüfung
0335/20	10	Antrag der FDP / Die Unabhängigen-Kreistagsfraktion - Interkommunale Zusammenarbeit stärken
0374/20	11	Antrag von Herrn Alexander Kloss; Neuerstellung Tourismuskonzept für den Landkreis Northeim; Überweisungsbeschluss
0407/20	12	Antrag der Kreistagsfraktion FDP/Die Unabhängigen; Kreisfeuerwehr mit Drohnentechnik besser ausstatten; Überweisungsbeschluss
0367/20	13	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsgruppe Grüne-Linke im Kreistag des Landkreises Northeim; Umsetzung des inklusiven Schulsystems im Landkreis Northeim
0402/20	14	Antrag der SPD-Kreistagsfraktion und der Kreistagsgruppe Grüne-Linke: Sicherung eines günstigen, attraktiven und leistungsstarken Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV)

- | | | |
|---------|----|---|
| 0378/20 | 15 | Antrag der CDU-Kreistagsfraktion; Erstellung und Veröffentlichung eines jährlichen Personalberichts im Landkreis Northeim; Überweisungsbeschluss |
| 0325/20 | 16 | Antrag der AfD-Kreistagsfraktion vom 27.06.2022 "Schulsanitätsdienste unterstützen/ Erste Hilfe Kurse an Schulen in Trägerschaft des Landkreises Northeim einführen" |
| 0403/20 | 17 | Antrag des Vereins für Medienkultur Südniedersachsen e.V. (Träger des StadtRadio Göttingen 107,eins) auf Abschluss eines Zuwendungsvertrages für die Zeit vom 01.01.2023 bis 31.12.2027 |
| 0279/20 | 18 | Deckung des Raumbedarfs der Goetheschule Einbeck |
| 0331/20 | 19 | Umsetzung des DigitalPakts Schule an den Schulen in der Trägerschaft des Landkreises Northeim; Sachstand und Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen |
| 0400/20 | 20 | Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Fortführung der VSN-Tarifstruktur 2023 in Bezug auf die betroffenen SPNV-Verkehre (Finanzierungsvereinbarung) |
| 0328/20 | 21 | Neufassung der Satzung des Fahrgastbeirats des ZVSN; Weisungsbeschluss |
| 0401/20 | 22 | Weisungsbeschluss; Nachtragswirtschaftsplan 2022 des Zweckverbandes Verkehrsverbund Südniedersachsen (ZVSN) |
| 0387/20 | 23 | Zustimmung zu überplanmäßigen Aufwendungen im Teilhaushalt 1.1 – Nahverkehr, Mobilität zur Bildung einer Rückstellung; Defizitausgleich 2022 des ZVSN |
| 0343/20 | 24 | Jahresabschluss 2021 der Kreis-Sparkasse Northeim; Entlastung des Verwaltungsrates für das Geschäftsjahr 2021 |
| 0250/20 | 25 | Mitteilung über den geprüften Jahresabschluss der Sozial- und Sportstiftung des Landkreises Northeim für das Jahr 2021 |
| 0365/20 | 26 | Verzicht auf die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes für die Haushaltsjahre 2023 und 2024 |
| 0362/20 | 27 | Einbringung des Entwurfs des Doppelhaushaltsplanes 2023/2024 |
| 0369/20 | 28 | Annahme von Zuwendungen für den Landkreis Northeim |
| | 29 | Anfragen |
| | 30 | Einwohnerfragestunde |

Die Landrätin



**LANDKREIS
NORTHEIM**

37154 Northeim – Medenheimer Straße 6/8

Telefon 05551 708-8080

E-Mail gesundheitsdienste@landkreis-northeim.de

Internet www.landkreis-northeim.de

06. Oktober 2022

**Allgemeinverfügung Nr. 37 des Landkreises Northeim
zur Verpflichtung des Anbietens von Testungen auf eine Infektion mit
dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 Niedersächsische Corona-
Verordnung für den Besuch von Heimen nach § 2 Abs. 2 Nds. Gesetz
über unterstützende Wohnformen (NuWG) durch die Einrichtungen**

Das Niedersächsische Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung hat aufgrund des § 32 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 3 Nr. 1 der (niedersächsischen) Subdelegationsverordnung die Niedersächsische Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 erlassen. Ziel der Niedersächsischen Corona-Verordnung ist, ergänzend zu den bundesrechtlich geregelten Schutzmaßnahmen nach § 28 b Abs. 1 IfSG auf der Grundlage des § 28 Abs. 1 Sätze 1 und 2 und des § 28 b IfSG mit Wirkung vom 01.10.2022 weitere notwendige Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten zu treffen. Weitergehende Schutzmaßnahmen der Kommunen auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes bleiben unberührt.

Gemäß § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b in Verbindung mit § 16 Absatz 1 IfSG wird folgende Allgemeinverfügung als landesspezifische Vorgabe erlassen:

In der Zeit bis zum 07. April 2023 sind Heime nach § 2 Abs. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über unterstützende Wohnformen (NuWG) verpflichtet, Testungen auf eine Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 nach § 3 der Niedersächsischen Verordnung über Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 und dessen Varianten (Niedersächsische Corona-Verordnung) vom 30. September 2022 im Rahmen eines einrichtungsspezifischen Testkonzeptes für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte, die die Einrichtung betreten wollen, anzubieten.

Begründung

Nach § 28 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 Buchst. b IfSG sind Besucherinnen und Besucher von Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie Dritte verpflichtet, sich vor oder bei dem Betreten der Einrichtung testen zu lassen. Diese Regelung dient insbesondere dem Schutz der vulnerablen Gruppen, die im Falle einer Infektion nach den Erkenntnissen des RKI in besonderem Maße von besonders schweren Krankheitsverläufen bedroht sind. Gleichzeitig gilt es, auch bei dieser Schutzmaßnahme dem verfassungsrechtlichen Übermaßverbot Rechnung zu tragen und das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtungen uneingeschränkt sicherzustellen. Daher hatten die vorherigen Niedersächsischen Corona-Verordnungen eine Verpflichtung der Heime nach § 2 Abs. 2 NuWG geregelt, für alle Besucherinnen, Besucher und Dritte Testungen anzubieten. Mit der Änderung des IfSG vom 16.09.2022 ist eine solche Regelung im Verordnungswege durch das Land aus rechtstechnischen Gründen nicht mehr möglich.

Gleichzeitig regelt § 35 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2 Buchst. b IfSG, dass sicherzustellen ist, dass Gäste und Besucher solcher Einrichtungen gemäß dem einrichtungsspezifischen Testkonzept und unter Berücksichtigung landesspezifischer Vorgaben getestet sind. Das Recht auf Soziale Teilhabe der Bewohnerinnen und Bewohner umfasst das Recht und die tatsächliche Möglichkeit, regelmäßig Besuch zu empfangen. Dieses Recht läuft ins Leere, wenn Besuche aus tatsächlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar erschwert sind, weil für Besucherinnen, Besucher und Gäste keine adäquate Testmöglichkeit erreichbar ist. Dabei ist auch der Grundsatz zu beachten, dass nach §§ 28 a Abs. 2 Satz 2, 28 b Abs. 5 Satz 4 IfSG bei allen Schutzmaßnahmen ein Mindestmaß an sozialen

Kontakten gewährleistet bleiben muss und Schutzmaßnahmen nicht zur vollständigen Isolation von einzelnen Personen oder einzelner Gruppen führen dürfen.

Die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme ist eine landesspezifische Vorgabe, die sowohl die Rechte einer besonders vulnerablen Gruppe gewährleistet als auch den Schutzzweck des Infektionsschutzgesetzes und der Niedersächsischen Corona-Verordnung nicht gefährdet.

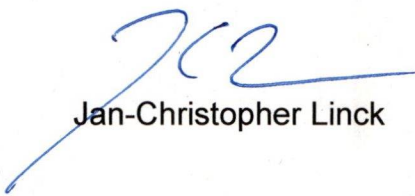
Die Allgemeinverfügung ist verhältnismäßig und setzt lediglich eine bisher getroffene Regelung inhaltsgleich in einer rechtstechnisch anderen Weise fort.

Die Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Straße 5, 37073 Göttingen erhoben werden.

In Vertretung



Jan-Christopher Linck